

Informationen zum Schuljahr 2021 | 22



Liebe Eltern,

ich hoffe, dass Sie und Ihre Kinder einen erholsamen Urlaub verbringen konnten. In heimischen Gefilden ließ das Wetter uns da ja in diesem Sommer nicht so viele Gelegenheiten. Auch das neue Schuljahr startet unter pandemischen Bedingungen, allerdings mit einigen veränderten Regelungen im Vergleich zum letzten Schuljahr. Damit Sie sich darauf einstellen können, hier die wichtigsten Informationen im Überblick. Es ist vermutlich wiederum damit zu rechnen, dass sich dies zum Schulbeginn und in den kommenden Wochen und Monaten ändern wird. Zum 28. August 2021 ist eine neue Corona-Verordnung Schule in Kraft getreten.

Keine inzidenzabhängigen Einschränkungen mehr

Für den schulischen Bereich ist es weiterhin das Ziel, Einschränkungen des Schulbetriebs, die zu Wechsel- oder Fernunterricht führen, soweit möglich zu vermeiden. Die inzidenzabhängigen Regeln, nach denen sich bisher diese einschränkenden Maßnahmen bestimmt haben, sind in der neuen Corona-Verordnung Schule entfallen. Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwerts in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.

Testpflicht und Testverfahren

Für die Schulen und Schulkindergärten gilt weiterhin die bisherige Testobliegenheit. Wir starten am 04.10.2021 in Kooperation mit dem Landratsamt mit Pooltestungen als Pilotprojekt in den Klassenstufen 5 und 6. Die PCR-Pooltestungen können helfen, die Infektionsgefahr an Schulen schneller und zuverlässiger zu ermitteln, unentdeckte Infektionshäufungen identifizieren und weitere Infektionen durch gezielte Hygiene- und Isolationsmaßnahmen zu unterbinden. Die Empfindlichkeit (Sensitivität) der Pool-PCR-Diagnostik ist im Vergleich zu Antigenschnelltests höher. Die Testung ist für die Kinder wie das Lutschen an einem „Lolli“. Das Wattestäbchen, „Lolli“, ist für den medizinischen Gebrauch geeignet, die Verwendung ist also gesundheitlich unbedenklich. Bei sachgemäßer Nutzung besteht durch das Wattestäbchen in der Mundhöhle keinerlei Verletzungsrisiko. Ansonsten bleiben wir bei der bisherigen Teststrategie.

Schülerinnen und Schüler gelten als getestet. Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerschein, durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder für die jüngeren Kinder auch durch einen schlichten Altersnachweis möglich.

Maskenpflicht

Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht. d.h. wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt dennoch die Maskenpflicht. Die bisherigen Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten fort im fachpraktischen Sportunterricht, im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird, beim Essen und Trinken und in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.

Neue Absonderungsregelung

Ein weiterer Punkt ist die Anpassung der Absonderungsregeln für den Fall, dass eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde. Die wesentliche Neuerung, die in der Corona-Verordnung Absonderung geregelt ist, besteht darin, dass aus der Eigenschaft „enge Kontaktperson“ nicht automatisch eine Absonderungspflicht folgt. An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest. Darüber hinaus bestimmt die Corona-Verordnung Schule für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden.

Teilnahme am Präsenzunterricht

Im letzten Schuljahr konnten sich Eltern gegen die Teilnahme am Präsenzunterricht entscheiden, ohne dass dafür Gründe nachgewiesen werden mussten. Dies ist nun nicht mehr möglich. Gründe können sich nur noch aus individuellen gesundheitlichen Situation der Schülerin oder des Schülers oder aus den Risiken von Angehörigen, mit denen die Schülerin oder der Schüler in häuslicher Gemeinschaft lebt, hinsichtlich eines besonders schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben. Andere Gründe, wie zum Beispiel die Testpflicht oder die Maskenpflicht werden nicht anerkannt. Wird dennoch die Teilnahme verweigert, stellt dies eine Verletzung der Schulpflicht dar.

Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich einer ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben.

Impfangebot für 12-17-Jährige

Wie sie der Presse entnehmen konnten, werden offene Impftermine für alle Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren angeboten. Auch die Gemeinde Waldstetten arbeitet an einem Angebot, jedoch ist hier noch nicht abschließend geklärt, ob dies zustande kommen wird. Für uns wäre es jedenfalls wichtig zu wissen, ob Ihr Kind bereits vollständig geimpft ist, da dies Auswirkungen auf die Teststrategie und die Absonderungsregel hat. Bitte teilen Sie dies doch der Klassenleitung mit.

Ansonsten beginnt der Schulbetrieb ganz normal am 13.09.2021 zur ersten Stunde. Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern noch eine gute letzte Ferienwoche und freue mich, wenn wir am Montag in einer Woche in das neue Schuljahr starten können.

Herzliche Grüße



Stefan Willbold
Realschulrektor i.K.